

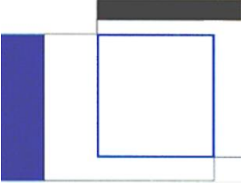
Runder Tisch Vereine

HEAG Holding AG


**„Vereinsrecht und die Herausforderungen durch
Corona“**

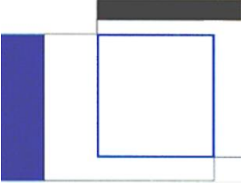
Rechtsanwalt
Alexander Pfeiffer

www.pfeiffer-link.de
a.pfeiffer@pfeiffer-link.de
Telefon: 06151-17620



- „Wie verhalten sich Vereine richtig, die ihre Mitgliederversammlung 2020 noch nicht durchgeführt haben?“
- „Was passiert, wenn der Verein bislang keine Mitgliederversammlung 2020 abgehalten hat?“
- „Was ist, wenn die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern abläuft oder bereits abgelaufen ist?“
- „Können Entscheidungen des Vorstands oder anderer Gremien auch außerhalb von Versammlungen bzw. Sitzungen getroffen werden?“

- 
- „Haben Vereinsmitglieder aufgrund des ausgesetzten Vereinsbetriebs (bspw. Wegfall von Singstunden, Vorträgen ,Training, Wettkampf usw.) Anspruch auf Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge oder auf Reduzierung des Beitrags für den Zeitraum, in dem kein Angebot stattfinden konnte?“
 - „Können Mitglieder ihre Mitgliedschaft mit einem Sonderkündigungsrecht beenden?“
 - „Wie sieht es in diesem Zusammenhang mit Kursgebühren aus, wenn der Kurs bspw. Yoga-Kurs, Sprachkurs, Musikunterrichts-Kurs usw.) nicht voll umfänglich durchgeführt worden ist?“

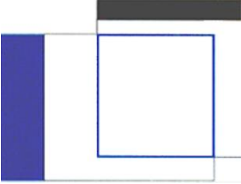


Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

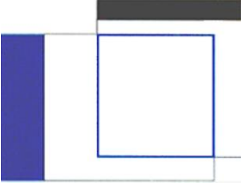
§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

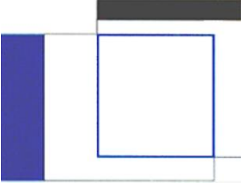
(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.



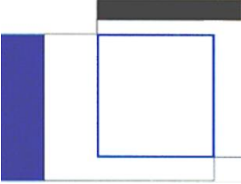
- Nach dieser Vorschrift ist an sich eine Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten – also vor allen Dingen Wahlen, Satzungsänderungen usw.- nur in einer Präsenz-Mitgliederversammlung zulässig, soweit es sich nicht um ureigene Aufgaben des Vorstandes handelt.
- Dies bedeutet, dass Sie grundsätzlich versuchen sollten, Ihre Mitgliederversammlung noch in diesem Jahr durchzuführen.
- Mit einer Absage oder Verschiebung der MV hat ein Verein möglicherweise bereits gegen seine Satzung verstoßen, wenn etwa darin geregelt ist dass die Versammlung in den ersten drei oder sechs Monaten abzuhalten ist.




- Hierbei handelt es sich aber lediglich um eine Ordnungsvorschrift. Eine Nichtbeachtung führt nicht dazu, dass Entscheidungen, die bei späteren Versammlungen getroffen werden, unwirksam oder nichtig wären.
- Also kann der Verein die MV im restlichen Jahr 2020 abhalten, ohne Nachteile befürchten zu müssen.



- Dies muss natürlich unter Beachtung der aktuellen Vorschriften gemäß der Rechtsverordnung der Hessischen Landesregierung geschehen, wobei zu beachten ist, dass die Verordnung gegenwärtig nur bis zum 31.10.2020 gilt.
- Mindestabstand 1,5m, Pro Person müssen mindestens 3qm Raum bestehen
- Teilnehmer bis 250 Personen
- Personalisierte Sitzplatzvergabe
- Mundschutz bis Platz eingenommen ist mit Wiederanbringung, wenn Platz verlassen wird



- Anschriftenliste führen mit:
 - Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer
 - Daten für die Dauer von einem Monat ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme Dritter aufheben, danach datenschutzkonform vernichten
- Teilnehmer müssen informiert werden



Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

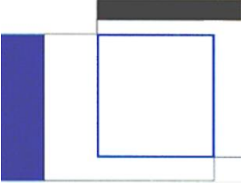
§ 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

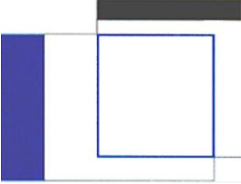
(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

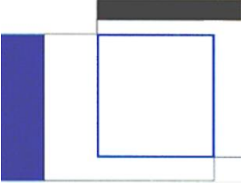
(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



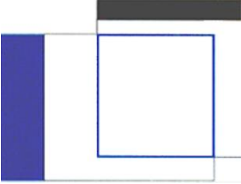
- Zur zweiten Frage greift nun das vorgenannte Gesetz ein.
- Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch das vorgenannte Gesetz in mehrfacher Hinsicht erleichtert.
- So müssen Mitglieder nicht mehr zwingend in der Mitgliederversammlung körperlich anwesend sein.
- Stattdessen kann der Vorstand abweichend von § 32 BGB den Mitgliedern ermöglichen
- An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder



- Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- Damit wird erstens die Online-Mitgliederversammlung der Präsenzveranstaltung gleichgestellt, auch wenn dies in der Satzung nicht geregelt ist.
- Zweitens können Mitglieder ihre Stimme vor der Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben und müssen dann nicht an der Versammlung teilnehmen.



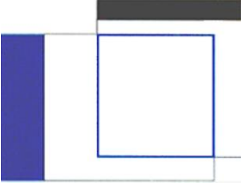
- Durch das Gesetz wird auch das schriftliche Verfahren erleichtert.
- Während nach § 32 Abs. 2 BGB ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung nur dann gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären, soll nun eine schriftliche Beschlussfassung zulässig sein,
 1. alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben wurden)
 2. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) abgegeben hat



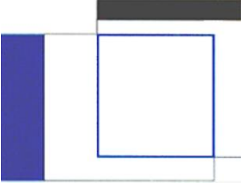
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (z.B. je nach Satzung einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei gewöhnlichen Beschlüssen und zwei Drittel –Mehrheit bei Satzungsänderungen)

- **Achtung: Das Gesetz ist bisher lediglich bis zum 31.12.2020 befristet:**

Daher ist den Vereinen dringend zu raten, noch in diesem Jahr eine Mitgliederversammlung bzw. Beschlussfassung unter den erleichterten Bedingungen abzuhalten und per Satzungsänderung die obigen Gesetzesregelungen in die Satzung aufzunehmen.



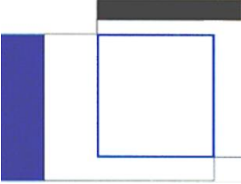
- Problematischer ist es, wenn die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern abläuft oder bereits abgelaufen ist. In diesen Fällen hilft an sich eine Formulierung in der Satzung, wonach der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Falls eine solche Satzungsregelung nicht vorliegt, hat der Verein nach Ablauf der der Amtszeit keinen Vorstand mehr.
- Auch hier hilft jetzt das Gesetz, in dem es festlegt, dass ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleibt.
- Es bedarf also keiner Satzungsregelung mehr, die aber unbedingt nachgeholt werden sollte



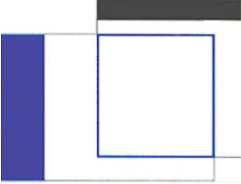
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

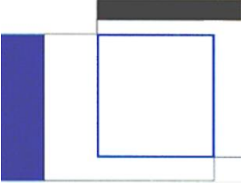
Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.



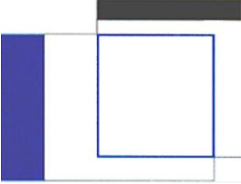
- Zunächst ist gesetzlich vorgegeben, dass Beschlüsse des Vorstands nur in einer Versammlung gefasst werden können.
- Muss der Vorstand aber unaufschiebbare Beschlüsse fassen, kann dies auch außerhalb von Versammlungen zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder Telefonkonferenz geschehen. Idealer Weise ist dies bereits in der Vereinssatzung geregelt.
- Sollte dies nicht der Fall sein, sind Vorstandsbeschlüsse außerhalb einer Versammlung (Vorstandssitzung) nur gültig, wenn alle Beteiligten den gefassten Beschlüssen schriftlich zugestimmt haben.



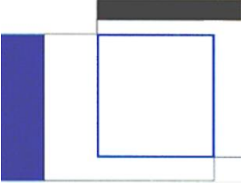
- Das ergibt sich wiederum aus §§ 32 Abs.2, 28 BGB
- Alternativen zur schriftlichen Zustimmung sind beispielsweise Beschlussfassungen, die per Telefon oder per E-Mail zustande gekommen sind.
- **Achtung:** Mit dieser Vorgehensweise müssen alle Vorstandsmitglieder einverstanden sein.
- Zunächst bis zum 31.12.2020 gilt das zuvor zur Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.
- Auch hier sollte an eine Satzungsänderung gedacht werden.



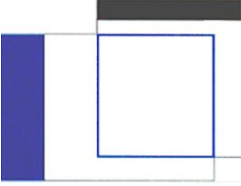
- Was hat es mit den Mitgliedsbeiträgen auf sich und gibt es in dieser Situation ein Sonderkündigungsrecht?
 - Mitglieder haben in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrags.
 - Ebenso gibt es auch kein Sonderkündigungsrecht.
 - In der Regel ist der Mitgliedsbeitrag nicht an konkrete Vereinsnutzungen gebunden, sondern ist, wie der Name schon sagt, ein „Beitrag für die Mitgliedschaft“



- Als Mitglied ist man kein Kunde, sondern Teil des Vereins.
- Die Kosten des Vereins laufen ja weiter und man hat als Mitglied eine Verantwortung gegenüber dem Verein.
- Der Beitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar , sondern dient dem Verein dazu, seinen Zweck zu verwirklichen.
- Im Übrigen erlauben die Regeln der Gemeinnützigkeit dem Verein lediglich dann einen Verzicht auf Beitragszahlungen, wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt.



- Bei den Kursgebühren stellt sich die Situation anders dar als beim Mitgliedsbeitrag.
- Gebühren werden üblicherweise für die Finanzierung besonderer Angebote erhoben, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereinshinausgehen. Hier gilt Vertragsrecht:
 - Wenn dem Verein die Kursdurchführung – etwa aufgrund eines behördlichen Verbots- unmöglich geworden ist, kann er auch keine Gegenleistung , also keine Kursgebühr, verlangen bzw. muss eine bereits erhaltene Kursgebühr anteilig zurückzahlen.



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!